

## Finanzierung von Maßnahmen der Wohnungsanpassung

Maßnahmen der Wohnungsanpassung sind mit unterschiedlichem finanziellen Aufwand verbunden. Es gibt Zuschüsse von verschiedenen Institutionen. Die Voraussetzungen, diese zu erhalten, sind jeweils besonders zu beachten.

### Krankenkasse

Hilfsmittel, wie z.B.

• Besondere Haltegriffe
• Duschhocker
• Duschstühle
• Badebretter
• Toilettensitzerhöhungen
• Umsetzhilfen/Aufstehhilfen
• Gehhilfen
• Rollatoren
• Rollstühle
• Badewannenlifter
• Aufrichthilfen
• Pflegebett / Krankenbett

...werden nach § 33 SGB V über eine Hilfsmittelverordnung, die der Arzt ausschreibt (evtl. nach Rücksprache mit der Krankenkasse) über ein Sanitätshaus bestellt, geliefert, angebracht und es erfolgt die Einweisung in den Gebrauch. Es ist wichtig, die Verordnung mit der Diagnose und evtl. der richtigen Hilfsmittelnummer zu versehen bzw. versehen zu lassen. Die Kosten für die Hilfs-

mittel werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen, jedoch ist ein Eigenanteil von 10%, mindestens 5 €, maximal 10 € Zuzahlung pro Hilfsmittel zu leisten. Bei privat Versicherten ist die Vertragsgestaltung zu beachten. Hilfsmittel sind häufig aus dem Vertrag ausgeschlossen. Fast alle Hilfsmittel, die über die Krankenkassen finanziert werden, werden leihweise zur Verfügung gestellt und müssen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, an das liefernde Sanitätshaus zurückgegeben werden. Notwendige Wartungsarbeiten werden vom ausliefernden Sanitätshaus übernommen.

Dient ein Hilfsmittel als Ausgleich für eine Behinderung, zur Krankheitslinderung oder zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit kann die Anschaffung von der Krankenkasse bezuschusst werden. Dient es der Pflege, ist die Pflegekasse zuständig.

Weitere Informationen:

[www.rehadat.de](http://www.rehadat.de),

[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de),

[www.pkv.de](http://www.pkv.de)

### Pflegekasse

Personen, die in einen Pflegegrad eingestuft worden sind, können von der Pflegekasse für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen (SGB XI § 40) bis zu 4000 € pro Maßnahme erhalten. Mehrere Anspruchsberechtigte, die zusammen wohnen, können bis zu 16.000 € erhalten. Als eine Maßnahme gelten immer all die Veränderungen, die zum derzeitigen Zustand des Antragstellers notwendig sind. Erst bei einer wesentlichen Ver-

schlechterung des Gesundheitszustandes der betreffenden Person (bei einer Veränderung der Pflegesituation beispielsweise) kann der Zuschuss erneut beantragt werden, wenn nicht die Maßnahme beim vorangegangenen Zuschuss bereits von der Pflegekasse bzw. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung MdK als erforderlich notiert wurde. Der Antrag wird auf einem Formblatt (z.B. AOK) der Pflegekasse oder formlos direkt an die Pflegekasse

gestellt. Neben der Beschreibung der Maßnahme werden auch mindestens ein Kostenvoranschlag, wenn möglich eine Zeichnung oder Fotos der baulichen Maßnahme („vorher- nachher“) und die Einverständniserklärung des Vermieters eingereicht. Mit der Maßnahme kann man erst nach Genehmigung bzw. Bescheid über die Gewährung des Kostenzuschusses beginnen. Reicht der Zuschuss (4000 €) nicht aus und kann vom Antragsteller wegen geringer Einkünfte keine Eigenleistung erbracht werden, kann die Restsumme beim Sozialamt beantragt werden (§ 55 SGB IX). Benötigt werden hier in der Regel zwei bis drei Kostenvoranschläge.

Beispiele für Finanzierungsmöglichkeiten / Zuschüsse durch die Pflegekasse:

• Einbau von fest installierten Rampen
• Treppenlifte
• Türverbreiterungen
• Einbau von ebenerdigen Duschen
• Entfernung von Balkenschwellen
• Kippspiegel
• Entfernung von Schwellen in der Wohnung
• Anbringen von Handläufen
• Austausch von Bodenbelägen, z.B. rutschfeste Fliesen im Bad
• Herabsetzen von Fenstergriffen
• Einbau von behindertengerechten Küchen
• Lifter wie Plattformlift oder Fahrstuhl



Auch der Umzug in eine barrierefreie Wohnung und einige andere Leistungen können durch die Pflegekasse aus diesem Zuschuss geleistet werden.

Einige Krankenkassen geben Broschüren oder Faltblätter über dieses Thema heraus.

## Sozialamt

Bei niedrigen Einkommen ist es möglich, einen Antrag beim Sozialamt zu stellen. Hier gilt jedoch auch, dass das Sozialamt immer nachrangig hinter allen anderen Kostenträgern zuständig ist. Das Sozialamt benötigt, anders als z. B. die Pflegekasse, zwei bis drei Kostenvoranschläge zum Vergleich.

Der Leistungsanspruch kann bestehen, wenn die Maßnahmen angemessen sind und durch sie die häusliche Pflege ermöglicht werden kann oder eine möglichst selbständige Lebensführung der Pflegebedürftigen wiederhergestellt

werden kann. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensleistung, die im Einzelfall individuell zu prüfen ist.

Es gilt auch hier wie bei allen anderen Fördermöglichkeiten der Grundsatz: „Erst mit der Umsetzung beginnen, wenn eine Genehmigung vorliegt“.

Die Vermögensfreigrenze wurde am 1.4.2017 auf 5000 € erhöht.

## Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen)

Wohnungshilfe (einschließlich Hilfsmittel) wird erbracht, wenn infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend die behindertengerechte Anpassung vorhandenen

oder die Bereitstellung behindertengerechten Wohnraums erforderlich ist (vgl. §41 SGB VII). Der den Anspruch begründende Gesundheitsschaden muss auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruhen. Ziel ist, den Versicherten ein Höchstmaß an Rehabilitation, selbstbestimmter Lebensführung und Teilhabe in allen Aspekten des täg-



lichen, beruflichen und sozialen Lebens zu ermöglichen. Wohnungshilfe wird als individueller Zuschuss erbracht, d. h. Einkommen und Vermögen der versicherten Person bleiben bei der Festsetzung grundsätzlich außer Betracht.

Art und Umfang der Leistungen richten sich immer nach den individuellen Erfordernissen der Betroffenen. Eine kostenmäßige Begrenzung der Wohnungshilfeleistungen (Höchstgrenze) gibt es in der Unfallversicherung grundsätzlich nicht. Alle Entscheidungen über die not-

wendigen Leistungen trifft der Unfallversicherungsträger im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der wirksamen Leistungserbringung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§69 Abs. 2 SGB IV). Eine Finanzierung ist deshalb grundsätzlich nur für allgemein übliche und zweckmäßige Standardausführungen möglich, wenn nicht die Unfallfolgen bzw. die besondere persönliche Wohnsituation eine weitergehende Leistung erforderlich machen.

## Rentenversicherungsträger und Integrationsamt

Unter der Voraussetzung, dass bereits mindestens 15 Jahre lang Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig für berufstätige behinderte Menschen. Diese Personengruppe hat Anspruch auf die Kostenübernahme für die behindertengerechte Gestaltung der Wohnung. Die Rentenversicherung hat ein Interesse daran, diese Maßnahmen zu unterstützen, weil dadurch der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Die

Leistungen werden als Darlehen oder als Zuschuss gewährt und sind einkommensabhängig (gilt auch für das Integrationsamt). Das Integrationsamt ist auch Ansprechpartner für die Arbeitnehmer, die nach einer Behinderung erstmalig in den Arbeitsprozess eintreten bzw. noch keine 15 Jahre Beitragszahlung vorweisen können.

Auch behinderte Freiberufler, Selbständige und Beamte wenden sich für die Beantragung begleitender Hilfen im Arbeitsleben an das Integrationsamt.

## Öffentliche Mittel

### Soziale Wohnraumförderung/behindertengerechter Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum in Hessen

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stellt derzeit jährlich Fördermittel in Höhe von 2 Millionen € als Kostenzuschuss für den Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum zur Verfügung. Förderungsfähig sind bauliche Maßnahmen, Einrichtungen und Ausstattungen an und in bestehenden selbstgenutzten Wohnungen bzw. Häusern für Menschen mit einer Behinderung. Die Behinderung ist z.B. durch einen Schwerbehindertenausweis oder durch ein Pflegegutachten nachzuweisen. Für die Maßnahmen wird ein Kostenzuschuss als Festbetrag bis zu 50 v.H. der Kosten gewährt.

Im Einzelnen gelten folgende maximale Zuschussbeträge:

- |   |
|---|
| • Bad und Küche : Um-/Einbau jeweils: 5.000 €             |
| • Lift-/Aufzugseinbau: 6.000 €                            |
| • Alle anderen förderungsfähigen Einzelmaßnahmen: 2.500 € |

Förderungsfähig sind Gesamtkosten bis zu 25.000 € je Wohneinheit, auch wenn die Ausgaben der baulichen Maßnahmen höher sind. Dies entspricht einem Zuschuss in Höhe von maximal 12.500 €. Innerhalb von 5 Jahren können auch nur bis zu dieser Höhe Zuschüsse pro Wohnung bzw. Antragssteller gewährt werden.

Maßnahmekosten unter 1.000 € werden nicht gefördert. Als „selbst genutzt“ gelten Wohnungen, wenn sie vom Eigentümer, einem Angehörigen in gerader Linie (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel) oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie (Geschwister und ihre Nachkommen) genutzt werden.

Es werden vorrangig Maßnahmen

gefördert, die den Anforderungen der DIN 18040-2 entsprechen. Die Finanzierung der Bauvorhaben muss dauerhaft gesichert sein. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Anträge sind über die Wohnungsbauförderungsstellen des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt an die Wirtschafts- und

Infrastrukturbank Hessen zu stellen.

Alle Informationen dazu sind unter <https://www.wibank.de/wibank/behindertengerechter-umbau-von-wohneigentum/behindertengerechter-umbau-von-wohneigentum-/307006> zu finden.

## KFW

Die KFW Förderbank hat ein Kredit- und ein Zuschussprogramm für Eigentümer und Mieter (mit Zustimmung des Vermieters) zur Anpassung von Wohnungen, Häusern und des Wohnumfelds, ebenfalls nach DIN 18040-2, aufgelegt: „Altersgerecht umbauen“. Es gibt ein Zuschussprogramm- Nr. 455- ([www.kfw.de/455](http://www.kfw.de/455)) und ein zinsgünstiges Kreditprogramm- Nr. 159- ([www.kfw.de/159](http://www.kfw.de/159)). Die Beantragung des Kreditprogramms erfolgt über die Hausbanken, die Beantragung der Zuschüsse über die KFW direkt. Gefördert werden Maßnahmen in folgenden sieben Bereichen:

1. Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen
2. Eingangsbereich und Wohnungszugang
3. Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden
4. Anpassung der Raumgeometrie
5. Maßnahmen an Sanitärräumen
6. Sicherheit, Orientierung, Kommunikation
7. Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen

Die Durchführung von Maßnahmen der einzelnen Förderbereiche 1-7 wird mit 10% der förderfähigen Investitionskosten, mit maximal 5000 € gefördert, der Standard „Altersgerechtes Haus“ mit 12,5 %, maximal 6250 € pro Wohneinheit.

Zuschussbeträge unter 200 € werden nicht ausgezahlt (Umbausumme 2000 €). Zudem werden bei Einzelmaßnahmen für den Einbruchschutz, die ersten 1000 € der Kosten mit 20 %, die restlichen förderfähigen Investitionskosten mit 10 % gefördert - bis maximal 1.600 € pro Wohneinheit.

Ein Fachunternehmen bestätigt die Einhaltung der Anforderungen bei Maßnahmen der Bereiche 1-7. Ein Sachverständiger (Planvorlageberechtigter, z.B. ein Architekt oder ein speziell geschulter Handwerker) prüft beim Standard „Altersgerechtes Haus“ und reicht einen Verwendungsnachweis bei der KFW ein. Weitere Informationen: [www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Barrierereduzierung](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Barrierereduzierung)

## Steuererleichterungen

Behindertengerechte Umbaumaßnahmen in einer Mietwohnung oder im selbst genutzten Eigenheim können bei der Einkommenssteuererklärung teilweise in Abzug gebracht werden (als außergewöhnliche Belastungen). Eine Schwerbehinderung muss nachgewiesen werden und ein ärztliches Attest muss vorliegen.

Vor Maßnahmenbeginn ist die Anerkennung (nach § 33 EStG) beim Finanzamt abzufragen.

Siehe „Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung“, eine Broschüre des Hessischen Ministeriums für Finanzen, zu bestellen oder als Download unter [www.finanzen.hessen.de/presse/publikationen](http://www.finanzen.hessen.de/presse/publikationen).

Ebenso können Handwerkerleistungen nach § 35 a Abs. 3 EStG bei Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen pro Haushalt und Jahr mit 20% von max. 6000 € der Handwerkerkosten- also bis 1200 € -als Steuerbonus angerechnet werden.